



# Statistischer Bericht

LIV-j/17

## Erbschaft- und Schenkungsteuer in Thüringen 2017

---

Bestell-Nr. 11409

### **Zeichenerklärung**

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

### **Herausgeber:**

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9642/9647

Telefax: 0361 57331-9699

Internet: statistik.thueringen.de

E-Mail: [auskunft@statistik.thueringen.de](mailto:auskunft@statistik.thueringen.de)

### **Auskunft erteilt:**

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,  
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 57331-9240

Herausgegeben im September 2018

Heft-Nr.: 176/18

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2018

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## Vorbemerkungen

2

## Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige von 2012 bis 2017 deren absoluten und durchschnittlichen Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2017 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach Größenklassen des Reinnachlasses und Steuerklassen	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2017 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2017 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017	18
12.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017	19

## Grafik

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2012 bis 2017	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2017 nach Steuerklassen	16

## Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2017 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2017. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

## Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

## Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2017.

## **Begriffsbestimmungen**

### **Gegenstand der Besteuerung**

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

### **Besteuerungsgrundlage**

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

**Zweckzuwendungen** sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

### **Zeitpunkt der Steuerentstehung**

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

### **Steuerpflichtiger Erwerb**

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

### Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	<b>Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)</b>
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	<b>steuerpflichtiger Erwerb</b>
x	Steuersatz
=	<b>Erbschaftsteuer</b>
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	<b>Festgesetzte Erbschaftsteuer</b>

### Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

### Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

### Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Steuerberatungskosten, Grabpflegeaufwendungen und Erbschaftsteuer.
3. Weiterhin sind hier die sogenannten Nachlasserschulden zu nennen. Dies sind solche Nachlassverbindlichkeiten, die der oder die Erben nach dem Tod des Erblassers eingehen, um den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Das sind z. B. Kosten für die Schließung eines Betriebes oder Instandhaltungsmaßnahmen hinsichtlich eines zum Nachlass gehörenden Hauses.

Ohne Nachweis können Kosten in Höhe von 10 300 EUR für die Abwicklung, Regelung, Verteilung und Erlangung des Erwerbs pauschal abgezogen werden. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

### Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

### Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

### Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

## Abkürzungen

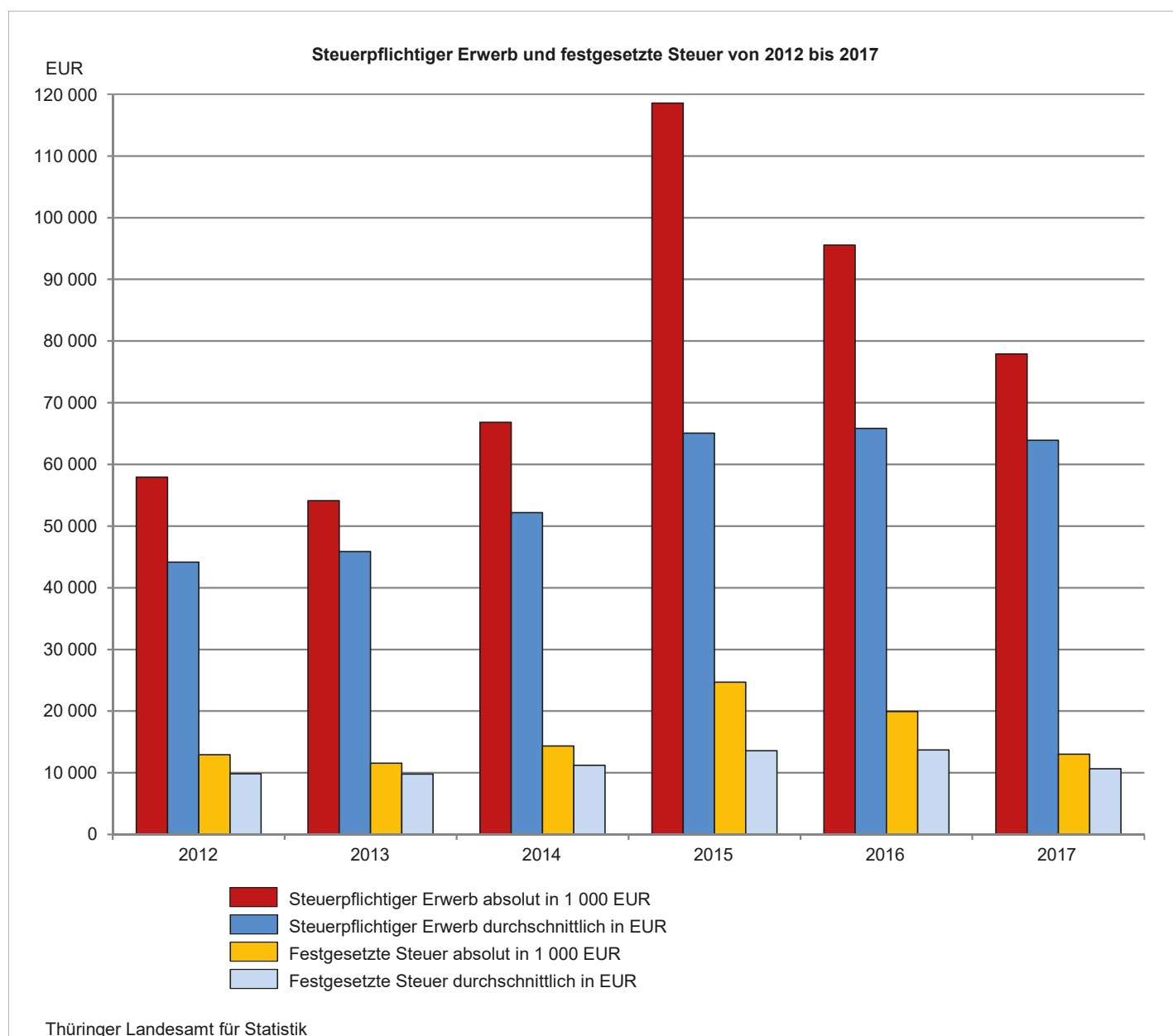
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStAtG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel



**1. Unbeschränkt Steuerpflichtige von 2012 bis 2017 deren absoluten und durchschnittlichen Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer**

Jahr	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2012	1 312	57 921	44 147	12 931	9 856	22,3
2013	1 180	54 103	45 850	11 561	9 797	21,4
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
<b>2017</b>	<b>1 219</b>	<b>77 898</b>	<b>63 903</b>	<b>13 004</b>	<b>10 668</b>	<b>16,7</b>

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



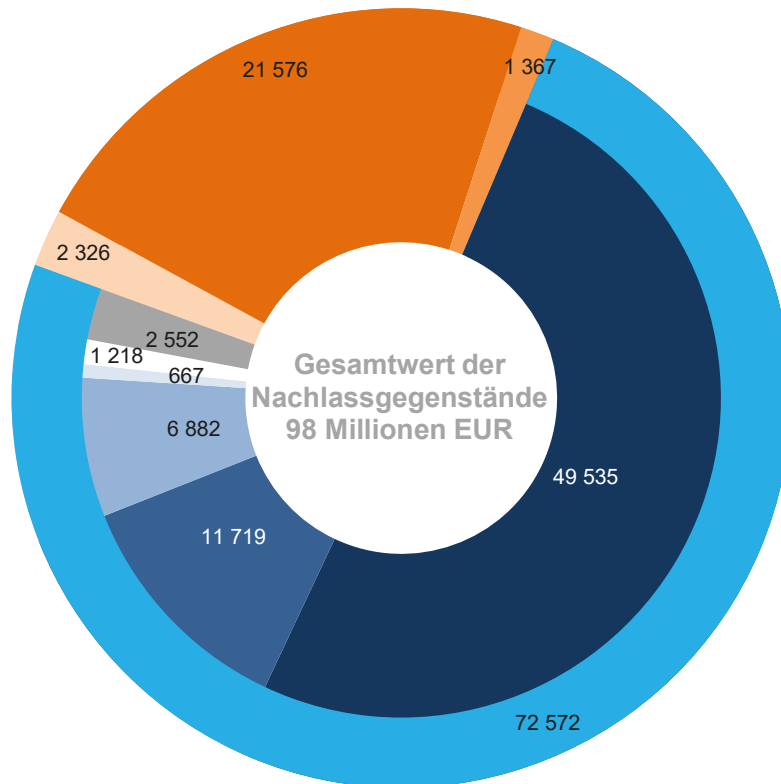
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass  
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2017 nach Größenklassen des Reinnachlasses**











Reinnachlass <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten <sup>2)</sup>				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
<b>Fälle</b>							
unter 5 000	32	7	8	.	28	23	35
5 000 - 10 000	.	6	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	185	28	60	.	179	179	185
50 000 - 100 000	177	34	81	6	174	168	177
100 000 - 200 000	128	33	63	4	126	117	128
200 000 - 300 000	39	8	24	.	39	36	39
300 000 - 500 000	23	5	15	3	23	21	23
500 000 - 2,5 Mill.	23	9	17	5	22	21	23
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	-	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	-	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>630</b>	<b>130</b>	<b>272</b>	<b>23</b>	<b>614</b>	<b>578</b>	<b>633</b>
<b>1 000 EUR</b>							
unter 5 000	901	17	131	.	1 153	1 004	- 103
5 000 - 10 000	.	7	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	8 895	187	1 688	.	7 020	2 972	5 924
50 000 - 100 000	16 182	267	3 615	66	12 233	2 957	13 225
100 000 - 200 000	20 162	398	4 361	178	15 226	2 333	17 829
200 000 - 300 000	10 856	122	2 568	.	8 087	1 630	9 226
300 000 - 500 000	10 393	7	2 394	722	7 270	1 240	9 153
500 000 - 2,5 Mill.	20 437	1 321	2 507	722	15 886	790	19 647
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	-	-	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	-	.	-	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>97 840</b>	<b>2 326</b>	<b>21 576</b>	<b>1 367</b>	<b>72 572</b>	<b>14 519</b>	<b>83 322</b>

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

### Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



-  land- und forstwirtschaftliches Vermögen
-  Grundvermögen
-  Betriebsvermögen
-  übriges Vermögen
-  Bankguthaben
-  Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
-  Anteile an Kapitalgesellschaften
-  sonst. Forderungen
-  Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
-  Sonstige \*)

\*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe <sup>1)</sup> von Todes wegen 2017  
nach Größenklassen des Reinnachlasses und Steuerklassen**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)</b>						
	unter	5 000	.	.	34	41
5 000	-	10 000	17	-	10	7
10 000	-	50 000	181	-	99	82
50 000	-	100 000	256	-	144	112
100 000	-	200 000	241	5	133	103
200 000	-	300 000	80	4	42	34
300 000	-	500 000	38	5	15	18
500 000	-	2,5 Mill.	41	10	12	19
2,5 Mill.	-	5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr		.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>935</b>	<b>30</b>	<b>489</b>	<b>416</b>
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)</b>						
	unter	5 000	.	.	1 571	1 866
5 000	-	10 000	511	-	280	231
10 000	-	50 000	2 871	-	1 620	1 251
50 000	-	100 000	7 496	-	3 857	3 639
100 000	-	200 000	11 247	427	6 821	3 999
200 000	-	300 000	7 303	293	3 407	3 603
300 000	-	500 000	4 428	243	2 696	1 489
500 000	-	2,5 Mill.	8 163	1 441	2 292	4 430
2,5 Mill.	-	5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr		.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>53 611</b>	<b>10 560</b>	<b>22 542</b>	<b>20 509</b>
<b>Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)</b>						
	unter	5 000	.	.	210	437
5 000	-	10 000	109	-	47	61
10 000	-	50 000	551	-	178	373
50 000	-	100 000	1 664	-	587	1 076
100 000	-	200 000	2 426	45	1 215	1 166
200 000	-	300 000	1 726	30	623	1 073
300 000	-	500 000	1 021	22	584	415
500 000	-	2,5 Mill.	2 004	172	503	1 329
2,5 Mill.	-	5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill.	und mehr		.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>11 002</b>	<b>1 122</b>	<b>3 948</b>	<b>5 932</b>

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)</b>				
unter 5 000	142	.	67	.
5 000 - 10 000	100	.	52	.
10 000 - 50 000	430	7	234	189
50 000 - 100 000	148	7	80	61
100 000 - 200 000	73	.	.	25
200 000 - 300 000	22	.	.	15
300 000 - 500 000	12	.	8	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>935</b>	<b>30</b>	<b>489</b>	<b>416</b>
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)</b>				
unter 5 000	356	.	170	.
5 000 - 10 000	727	.	382	.
10 000 - 50 000	10 722	189	5 854	4 679
50 000 - 100 000	10 747	521	5 738	4 488
100 000 - 200 000	10 383	.	.	3 748
200 000 - 300 000	5 163	.	.	3 583
300 000 - 500 000	4 394	.	2 858	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	2 806
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>53 611</b>	<b>10 560</b>	<b>22 542</b>	<b>20 509</b>
<b>Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)</b>				
unter 5 000	79	.	25	.
5 000 - 10 000	153	.	57	.
10 000 - 50 000	2 258	13	876	1 369
50 000 - 100 000	2 235	45	935	1 255
100 000 - 200 000	2 309	.	.	1 075
200 000 - 300 000	1 263	.	.	1 034
300 000 - 500 000	916	.	581	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	842
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>11 002</b>	<b>1 122</b>	<b>3 948</b>	<b>5 932</b>

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR		Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbfall <sup>2)</sup>	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2) 3)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2) 3)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>									
unter	5 000	133	23	142	142	.	142	142	139
5 000	- 10 000	96	29	100	100	4	100	100	99
10 000	- 50 000	405	115	430	430	13	430	430	429
50 000	- 100 000	143	41	148	148	14	148	148	147
100 000	- 200 000	69	31	73	73	.	73	73	73
200 000	- 300 000	20	7	22	22	.	22	22	21
300 000	- 500 000	12	.	12	12	4	12	12	12
500 000	- 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr	.	-	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>		<b>886</b>	<b>252</b>	<b>935</b>	<b>935</b>	<b>44</b>	<b>935</b>	<b>935</b>	<b>928</b>
Nachrichtlich:									
Steuerpflichtiger Erwerb von 0		115	35	116	116	5	104	117	-
<b>1 000 EUR</b>									
unter	5 000	3 216	476	3 692	3 495	.	3 171	356	79
5 000	- 10 000	2 483	631	3 114	3 092	59	2 430	727	153
10 000	- 50 000	16 882	4 305	21 187	20 423	362	10 045	10 722	2 258
50 000	- 100 000	12 659	2 376	15 036	14 643	831	4 720	10 747	2 235
100 000	- 200 000	10 546	3 746	14 292	13 530	.	3 320	10 383	2 309
200 000	- 300 000	5 209	800	6 009	5 939	.	820	5 163	1 263
300 000	- 500 000	4 195	.	4 931	4 905	490	1 000	4 394	916
500 000	- 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill.	- 5 Mill.	-	-	-	-	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr	.	-	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>		<b>62 922</b>	<b>14 881</b>	<b>77 804</b>	<b>74 190</b>	<b>6 355</b>	<b>26 906</b>	<b>53 611</b>	<b>11 002</b>
Nachrichtlich:									
Steuerpflichtiger Erwerb von 0		10 485	2 661	13 146	4 681	523	5 898	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)</b>						
	unter	5 000	34	.	22	.
5 000	-	10 000	42	.	23	.
10 000	-	50 000	86	4	39	43
50 000	-	100 000	48	5	5	38
100 000	-	200 000	55	.	.	51
200 000	-	300 000	9	.	.	4
300 000	-	500 000	.	-	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	.	5	-	3
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>284</b>	<b>23</b>	<b>94</b>	<b>167</b>
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)</b>						
	unter	5 000	74	.	52	.
5 000	-	10 000	301	.	162	.
10 000	-	50 000	2 056	150	908	999
50 000	-	100 000	3 339	351	317	2 671
100 000	-	200 000	8 115	.	.	7 545
200 000	-	300 000	1 987	.	.	825
300 000	-	500 000	.	-	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	.	5 720	-	1 956
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>24 287</b>	<b>7 487</b>	<b>2 656</b>	<b>14 144</b>
<b>Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)</b>						
	unter	5 000	14	.	8	.
5 000	-	10 000	53	.	24	.
10 000	-	50 000	295	10	133	153
50 000	-	100 000	97	-	40	57
100 000	-	200 000	279	.	.	241
200 000	-	300 000	148	.	.	66
300 000	-	500 000	.	-	.	-
500 000	-	2,5 Mill.	.	492	-	530
2,5 Mill.	-	5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill.	und mehr		-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>			<b>2 002</b>	<b>560</b>	<b>360</b>	<b>1 082</b>

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>						
unter 5 000	34	34	.	34	34	32
5 000 - 10 000	42	42	5	42	42	40
10 000 - 50 000	86	86	31	86	86	84
50 000 - 100 000	48	48	44	48	48	43
100 000 - 200 000	55	55	.	55	55	55
200 000 - 300 000	9	9	.	9	9	9
300 000 - 500 000	.	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>284</b>	<b>283</b>	<b>141</b>	<b>284</b>	<b>284</b>	<b>271</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	155	107	41	114	156	-
<b>1 000 EUR</b>						
unter 5 000	2 600	1 003	.	1 060	74	14
5 000 - 10 000	1 522	1 415	53	1 168	301	53
10 000 - 50 000	4 395	3 511	1 536	3 005	2 056	295
50 000 - 100 000	665	664	5 374	2 697	3 339	97
100 000 - 200 000	1 305	1 230	.	1 455	8 115	279
200 000 - 300 000	1 204	1 202	.	1 115	1 987	148
300 000 - 500 000	.	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	.	.	.	.	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>19 458</b>	<b>15 298</b>	<b>21 566</b>	<b>12 585</b>	<b>24 287</b>	<b>2 002</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	64 538	8 161	3 500	11 661	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).



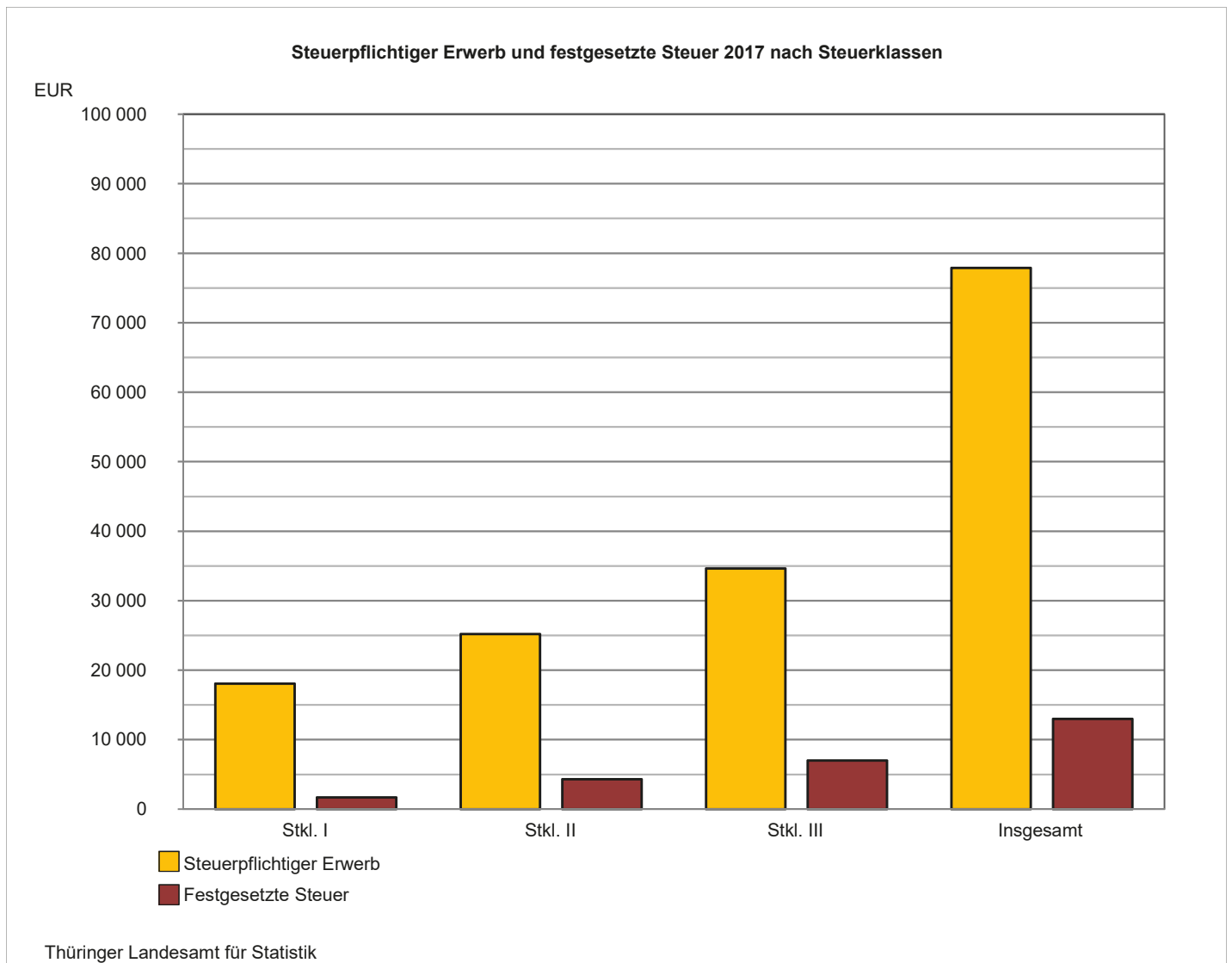
**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und Steuerklassen**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)</b>				
unter 5 000	176	.	89	.
5 000 - 10 000	142	4	75	63
10 000 - 50 000	516	11	273	232
50 000 - 100 000	196	12	85	99
100 000 - 200 000	128	9	43	76
200 000 - 300 000	31	5	7	19
300 000 - 500 000	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	15	.	.	7
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>1 219</b>	<b>53</b>	<b>583</b>	<b>583</b>
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)</b>				
unter 5 000	431	.	222	.
5 000 - 10 000	1 028	31	544	453
10 000 - 50 000	12 778	339	6 761	5 678
50 000 - 100 000	14 086	872	6 054	7 159
100 000 - 200 000	18 498	1 342	5 863	11 292
200 000 - 300 000	7 150	1 188	1 554	4 408
300 000 - 500 000	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	13 423	.	.	4 762
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>77 898</b>	<b>18 047</b>	<b>25 199</b>	<b>34 652</b>
<b>Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)</b>				
unter 5 000	93	.	32	.
5 000 - 10 000	206	2	81	122
10 000 - 50 000	2 554	23	1 009	1 522
50 000 - 100 000	2 332	45	976	1 312
100 000 - 200 000	2 588	132	1 139	1 316
200 000 - 300 000	1 411	65	245	1 100
300 000 - 500 000	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	2 437	.	.	1 372
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>13 004</b>	<b>1 683</b>	<b>4 308</b>	<b>7 014</b>

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2017 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige <sup>1)</sup>	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	53	18 047	340 509	1 683	31 755	9,3
Stkl. II	583	25 199	43 223	4 308	7 389	17,1
Stkl. III	583	34 652	59 437	7 014	12 031	20,2
<b>Insgesamt</b>	<b>1 219</b>	<b>77 898</b>	<b>63 903</b>	<b>13 004</b>	<b>10 668</b>	<b>16,7</b>



1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2017  
nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs und steuerlichen Eckwerten**

Steuerpflichtiger Erwerb <sup>1)</sup> von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug <sup>2) 3)</sup>	Wert der Erwerbe nach Abzug <sup>2) 3)</sup>	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
<b>Fälle</b>						
unter 5 000	176	176	5	176	176	171
5 000 - 10 000	142	142	9	142	142	139
10 000 - 50 000	516	516	44	516	516	513
50 000 - 100 000	196	196	58	196	196	190
100 000 - 200 000	128	128	52	128	128	128
200 000 - 300 000	31	31	7	31	31	30
300 000 - 500 000	.	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	15	15	4	15	15	14
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>1 219</b>	<b>1 218</b>	<b>185</b>	<b>1 219</b>	<b>1 219</b>	<b>1 199</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	271	223	46	218	273	-
<b>1 000 EUR</b>						
unter 5 000	6 292	4 498	169	4 231	431	93
5 000 - 10 000	4 636	4 507	112	3 598	1 028	206
10 000 - 50 000	25 582	23 934	1 898	13 050	12 778	2 554
50 000 - 100 000	15 701	15 307	6 204	7 417	14 086	2 332
100 000 - 200 000	15 596	14 760	8 518	4 775	18 498	2 588
200 000 - 300 000	7 213	7 141	1 945	1 935	7 150	1 411
300 000 - 500 000	.	.	.	.	.	.
500 000 - 2,5 Mill.	13 584	12 074	4 295	2 945	13 423	2 437
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	.	.	.	.
<b>Insgesamt</b>	<b>97 261</b>	<b>89 488</b>	<b>27 921</b>	<b>39 491</b>	<b>77 898</b>	<b>13 004</b>
Nachrichtlich:						
Steuerpflichtiger Erwerb von 0	77 684	12 842	4 022	17 559	-	-

1) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR.

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13c ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer  
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2017 <sup>1)</sup>**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen	
	Fälle	1 000 EUR
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>		
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände	825	75 845
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	155	853
Grundvermögen	338	17 036
Betriebsvermögen (Wert > 0)	6	147
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	6	-
übriges Vermögen	813	57 809
darunter:		
Anteile an Kapitalgesellschaften <sup>1)</sup>	9	3 432
Bankguthaben <sup>1)</sup>	806	41 954
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. <sup>1)</sup>	250	9 142
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten <sup>1)</sup>	828	10 537
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	139	2 386
<b>Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall</b>	<b>886</b>	<b>62 922</b>
Wert der sonstigen Erwerbe	252	14 881
Gesamtwert der Gegenstände <sup>1)</sup>	252	15 210
Gesamtwert der Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	37	328
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>935</b>	<b>77 804</b>
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	215	1 235
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	113	1 526
Freibetrag nach § 13c ErbStG	20	237
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	.	.
Freibetrag nach § 17 ErbStG	.	.
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>935</b>	<b>74 190</b>
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG	44	6 355
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	935	26 906
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>935</b>	<b>53 611</b>
<b>Steuerfestsetzung</b>		
<b>Tatsächlich festgesetzte Steuer</b>	<b>928</b>	<b>11 002</b>
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	935	12 167
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG <sup>1)</sup>	935	12 031
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	3	0
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG <sup>1)</sup>	23	889
ausländische Steuer <sup>1)</sup>	5	143

\*) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

**12. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer  
für unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2017 <sup>1)</sup>**

Gegenstand der Nachweisung	Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR
<b>Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs</b>		
Steuerwert des übertragenen Vermögens	284	19 458
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	14	347
Grundvermögen	108	8 184
Betriebsvermögen (Wert > 0)	10	3 976
übriges Vermögen	175	6 950
darunter:		
Anteile an Kapitalgesellschaften <sup>1)</sup>	5	3 426
Bankguthaben <sup>1)</sup>	13	522
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. <sup>1)</sup>	.	.
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	284	19 458
<b>Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>284</b>	<b>19 458</b>
abzüglich:		
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	.	.
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	15	1 583
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG <sup>1)</sup>	12	1 144
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs. 2 ErbStG <sup>1)</sup>	13	440
Freibetrag nach § 13c ErbStG	7	209
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	43	2 307
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschließlich Steuerberatungskosten	77	58
DBA-Vermögen <sup>1)</sup>	-	-
<b>Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug <sup>1)</sup></b>	<b>283</b>	<b>15 298</b>
zuzüglich:		
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	141 8	21 566 19
abzüglich:		
Freibetrag nach § 16 ErbStG	284	12 585
<b>Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)</b>	<b>284</b>	<b>24 287</b>
	<b>Steuerfestsetzung</b>	
<b>Tatsächlich festgesetzte Steuer</b>	<b>271</b>	<b>2 002</b>
und zwar:		
Regelsteuerfestsetzung	284	5 912
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG <sup>1)</sup>	284	5 860
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG <sup>1)</sup>	129	3 985
ausländische Steuer <sup>1)</sup>	-	-

\*) Mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR.

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.





